



Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Ausschusses (GA)

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Bezirksverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Friedrichshain-Kreuzberg.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss trifft sich in der Regel in den Wochen, in denen keine Bezirksgruppen oder Mitgliederversammlungen stattfinden, mitgliederöffentlich zu einer ordentlichen Sitzung. Bei Personalfragen wird GA-intern getagt. In Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GA trifft sich zu einer konstituierenden und mindestens einer weiteren Klausurtagung pro Jahr. Zu Beginn einer Sitzung gibt sich der GA eine Tagesordnung.

Ein*e Vertreter*in der BVV-Fraktion soll regelmäßig beigeladen werden und berichten.

Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangt.

(3) „Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei GA-Mitglieder anwesend sind. Wenn bei einer GA-Sitzung nur drei Mitglieder anwesend sind, dürfen Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.“

Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch per Mail-Umlaufverfahren oder telefonisch gefasst werden. Sie bedürfen der Mehrheit der GA-Mitglieder. Wenn bei Abstimmungen per Email innerhalb von 24 Stunden keine Antwort erfolgt, dann gilt dies als Zustimmung

(4) Öffentliche Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Geschäftsführenden Ausschuss bedürfen mehrheitlicher Zustimmung.

(5) Finanzwirksame Beschlüsse außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs sind nur in Absprache mit der*dem Schatzmeister*in möglich. Beschlüsse bis zu einem Volumen von 50 Euro können auch von einzelnen Mitgliedern gefasst werden. Der Geschäftsführende Ausschuss kann Beschlüsse bis zu einer Höhe von 500 Euro fassen, bei Anschaffungen für die Kreisgeschäftsstelle liegt die Grenze bei 1000 Euro. Bei höheren Summen führt der GA einen Beschluss der Bezirksgruppe herbei.

Die*der Schatzmeister*in bzw. deren Vertretung vertritt die Bezirksgruppe im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine Aufgabenverteilung. Darin werden die Betreuung inhaltlicher und organisatorischer Bereiche sowie die Vertretung beim Stachel und der Diätenkommission festgelegt. Außerdem benennt der GA zwei seiner Mitglieder als zuständig für Personalfragen der Geschäftsstelle sowie zwei seiner Mitglieder für die

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Es können weitere Aufgaben und Zuständigkeiten verteilt werden.

(7) Je nach Themengebiet und Zuständigkeit kann ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absprache mit dem GA die Bezirksgruppe nach außen vertreten, insbesondere für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

Pressemitteilungen sollen sinngemäß mindestens zwei Stunden vor der Veröffentlichung allen GA-Mitglieder zur Kenntnis zugestellt werden. Die Mehrheit des GAs soll dem Inhalt zugestimmt haben.

(8) Über Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses ist Protokoll zu führen. Das Protokoll soll innerhalb von drei Tagen den Mitgliedern des GAs zur Kenntnis gebracht werden. Es ist genehmigt und umgehend mitgliederöffentlich zu machen, sofern ein Mitglied des GAs innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnissgabe Einspruch gegen das Protokoll einlegt. In diesem Fall entscheidet der GA mit Mehrheit über die Genehmigung.

(9) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses kann für bestimmte Angelegenheiten einem Mitglied oder Mitarbeiter*innen in der Kreisgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen werden.

(10) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können nach Selbsteinschätzung einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss zu Zeitkarten von 15 Euro beanspruchen. Zusätzlich können Mitglieder mit geringem Einkommen ein Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro abrufen.

Zuletzt aktualisiert am 04.10.2018